

Hilfeleistung zur Steuerhinterziehung ist strafbar

Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften persönlich für hinterzogene Steuern ihrer Kunden



Beihilfe zur Steuerhinterziehung begeht, wer einem Steuerhinterzieher zu dessen Tat vorsätzlich Hilfe leistet. Die Hilfeleistung muss die Tat nur unterstützen, nicht erst ermöglichen. Der Beitrag zur Steuerhinterziehung muss jedoch objektiv geeignet sein, die Tat zu fördern. Auch die Beihilfe zur Steuerhinterziehung ist strafbar.

Das Finanzgericht Rheinland Pfalz entschied, dass der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme nebst Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, für die Steuern haftet, die ein Kunde hinterzogen hat und nicht zahlen kann.

Im Urteilsfall verkaufte eine Firma dem Inhaber eines Eiscafés ein Kassensystem nebst Manipulationssoftware. Die Firma bot das Kassensystem als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern an. Der Inhaber des Eiscafés nutzte das System hemmungslos und hinterzog in erheblichem Umfang Steuern.

Die Beihilfe zur Steuerhinterziehung besteht im Streitfall darin, dass die Firma ein komplettes System verkauft hat mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, mit dem Ziel, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen.

Termine Juli/August 2015

Steuerart		Fälligkeit Juli	Fälligkeit August
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³		10.07.2015	10.08.2015
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag		---	---
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag		---	---
Umsatzsteuer ⁴		10.07.2015	10.08.2015
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ¹	13.07.2015	13.08.2015
	Scheck ²	07.07.2015	07.08.2015
Gewerbesteuer		entfällt	17.08.2015
Grundsteuer		entfällt	17.08.2015
Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch:	Überweisung ³	entfällt	20.08.2015
	Scheck ⁴	entfällt	14.08.2015
Sozialversicherung ⁵		29.07.2015	27.08.2015
Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag		Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.	

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ **Fälligkeit Juli:** Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
Fälligkeit August: Für den abgelaufenen Monat.

⁴ **Fälligkeit Juli:** Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
Fälligkeit August: Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.7.2015/25.8.2015) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Europäische Erbrechtsverordnung gilt ab 17.8.2015

Ab dem 17.8.2015 wird die Europäische Erbrechtsverordnung gelten, die regelt, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Gerichte und andere Organe der Rechtspflege in den Staaten der EU (außer im Vereinigten Königreich, Irland und Dänemark) werden dann nach dieser Verordnung beurteilen, welches nationale Recht zur Anwendung kommt, wenn ein Erbfall einen Auslandsbezug hat.

Nach bisherigem deutschem Recht unterliegt die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also bisher deutsches

Erbrecht, was sich nunmehr ändert. Ab dem 17.8.2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dies wird anhand der tatsächlichen Verhältnisse ermittelt; dabei wird festgestellt, wo sich der Schwerpunkt der sozialen Kontakte insbesondere in familiärer und beruflicher Hinsicht befindet. Als nicht nur vorübergehend gilt stets und

von Beginn an ein beabsichtigter zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer.

Ausländische Regelungen zur gesetzlichen Erbfolge können erheblich von den deutschen erbrechtlichen Regelungen abweichen, z. B. hinsichtlich der Möglichkeit der Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments oder im Pflichtteilsrecht.

Wer nach den genannten Kriterien seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben könnte, sollte deshalb kurzfristig seine Nachlassplanung überprüfen, nötigenfalls hierzu fachlichen Rat einholen und sich auch über neue Möglichkeiten der Gestaltung informieren.

Geldwerter Vorteil Auszubildende haften wie andere bei Privatnutzung Arbeitnehmer

Werbungskostenabzug für vom Arbeitnehmer zu tragende Benzinkosten bei Versteuerung der Privatnutzung nach der 1 %-Regelung

Einem Arbeitnehmer wurde von seinem Arbeitgeber ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung für private Zwecke zur Verfügung gestellt. Der Arbeitgeber ermittelte den vom Arbeitnehmer zu versteuernden geldwerten Vorteil für die private Nutzung nach der 1 %-Regelung. Die Besonderheit der Vereinbarung bestand darin, dass der Arbeitnehmer die Benzinkosten für das Fahrzeug selbst zu tragen hatte.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf war streitig, ob der Arbeitnehmer die von ihm gezahlten Benzinkosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ansetzen kann. Das Gericht entschied, dass auch bei Anwendung der 1 %-Regelung die individuell vom Arbeitnehmer getragenen Benzinkosten als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt für die auf berufliche Fahrten entfallenden Benzinkosten und für die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Auszubildende, die durch ihr gedankenloses Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften ohne Rücksicht auf ihr Alter nach denselben Grundsätzen wie andere Arbeitnehmer. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Auszubildende, die durch ihr gedankenloses Verhalten bei einem Beschäftigten desselben Betriebs einen Schaden verursachen, haften ohne Rücksicht auf ihr Alter nach denselben Grundsätzen wie andere Arbeitnehmer. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Auszubildender hatte einen anderen Auszubildenden dadurch geschädigt, dass er ein Wuchtgewicht nach ihm warf und ihn dadurch schwer am Auge verletzte. Die zuständige Berufsgenossenschaft zahlte dem Verletzten eine monatliche Rente i. H. v. ca. 200 €. Der Geschädigte verlangte von dem Schädiger 25.000 € Schmerzensgeld und begehrte die Feststellung, dass der Schädiger für eventuelle Folgeschäden haften müsse. Der Schädiger wandte ein, für Auszubildende könnten nicht dieselben Sorgfaltsmaßstäbe gelten, wie für andere Arbeitnehmer. Außerdem habe er den Kollegen nicht am Auge verletzen wollen, so dass kein Vorsatz vorgelegen habe. Nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches

VII seien Arbeitnehmer anderen Arbeitnehmern desselben Betriebs zum Ersatz eines Personenschadens nur verpflichtet, wenn Vorsatz vorliege. Das erfasse auch eventuelle Schmerzensgeldforderungen. Insofern sei der Geschädigte auf die Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft beschränkt. Der Argumentation des Schädigers ist das Bundesarbeitsgericht nicht gefolgt: Ausbildung und junges Alter seien kein Freibrief für gedankenloses Verhalten. Der von dem Schädiger geltend gemachte Haftungsausschluss im Falle nicht vorsätzlichen Verhaltens setze voraus, dass der Schaden durch eine betriebliche Tätigkeit hervorgerufen worden sei. Dies sei bei dem Wurf mit dem Wuchtgewicht nicht der Fall gewesen.

Die Voraussetzungen des Haftungsausschlusses hätten deshalb nicht vorgelegen, sodass dem Geschädigten u. a. auch das Schmerzensgeld in der geforderten Höhe zusteht.

Bundesfinanzhof hat entschieden

Keine Geschäftsveräußerung im Ganzen bei Veräußerung von Teilen des Inventars einer Gaststätte

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird. Der erwerbende Unternehmer tritt an die Stelle des Veräußerers.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine (nicht umsatzsteuerbare) Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht vorliegt, wenn der (bisherige) Pächter einer Gaststätte ausschließlich ihm gehörende Teile des Inventars einer Gaststätte – z. B. Kücheneinrichtung, Geschirr und Küchenartikel – veräußert und der Erwerber den Gaststättenbe-

trieb und das übrige Inventar aufgrund eines weiteren Vertrags von einem Dritten pachtet.

Es wurden nur einzelne zum Betrieb einer Gaststätte notwendige Gegenstände an den Erwerber veräußert. Vermögensgegenstände, die von einem Dritten erworben werden, können nicht in die Beurteilung, ob eine Geschäftsveräußerung vorliegt, einbezogen werden.



Zahnaufhellung ist umsatzsteuerfrei

Steuerfreie zahnärztliche Heilbehandlung

Heilbehandlungen des Zahnarztes sind umsatzsteuerfrei. Dazu gehören auch ästhetische Behandlungen, wenn diese Leistungen dazu dienen, Krankheiten oder Gesundheitsstörungen zu diagnostizieren, zu behandeln oder zu heilen. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs sind Zahnaufhellungen (sog. Bleaching), die ein Zahnarzt zur Beseitigung behandlungsbedingter Zahnverdunklungen vornimmt, umsatzsteuerfreie Heilbehandlungen. Im entschiedenen Fall dienten die Zahnaufhellungen dazu, die aufgrund der Vorschädigung eingetretene Verdunklung der Zähne zu behandeln. Damit standen die Zahnaufhellungsbehandlungen in einem sachlichen Zusammenhang mit den vorherigen Behandlungen, weil sie deren negative Auswirkungen beseitigten.

HWS/ Dr. Pipping
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



Compliance: Gefahr für den Mittelstand?

Das Bewusstsein für Compliance im Mittelstand wächst mit dem Druck auf die Unternehmensleitungen, auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zu achten. Die Compliance-Anforderungen aus dem Ausland und von Seiten der Geschäftspartner nehmen zu.

Nicht nur Großkonzerne, auch immer mehr kleinere Unternehmen geraten in die Schlagzeilen der Presse. Gesetzesverstöße, die an die Öffentlichkeit gelangen, schaden meist nachhaltig dem Ansehen und verursachen häufig hohe Kosten. Kommt es darüber hinaus zu Geld- und Haftstrafen, kann das gerade bei mittelständischen Unternehmen zu einer existentiellen Bedrohung führen. So musste eine alteingesessene Automobilzulieferergruppe aus der Region Stuttgart 2013 Insolvenz anmelden.

Compliance-Druck aus dem Ausland

Die Globalisierung der Geschäftsaktivitäten bringt mit sich, dass neben den deutschen auch ausländische Regelungen durchgreifen. Wer beispielsweise Geschäftskontakte zu Großbritannien

unterhält und Bestechungshandlungen weltweit durchführt, kann nach dem UK-Bribery-Act bestraft werden, sowohl als natürliche als auch als juristische Person! Zur Vermeidung dieser Folgen sieht der UK-Bribery-Act eine faktische Verpflichtung für die Einführung von Compliance-Maßnahmen vor. Häufig ist unklar, welche Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien einzuhalten sind und wie weit diese reichen. Doch die Entwicklung internationaler und einheitlicher Vorgaben wird noch einige Jahre dauern.

Compliance-Anforderungen von Seiten Geschäftspartnern

Im Konfliktfall fordern nationale und internationale Gesetze den Nachweis der Überprüfung von Geschäftspartnern,

wie z.B. auch für die Einhaltung des Mindestlohngesetzes. So werden mittelständische Unternehmen zunehmend von Großkunden dazu verpflichtet, deren Compliance Richtlinien einzuhalten (BMW, Daimler u.v.a.).

Dies erfordert nach dem ersten Schritt, Erstellen und Einführen von Compliance-Richtlinien, die Einführung eines Compliance-Management-Systems. Denn um die Einhaltung von Regeln zu gewährleisten, sollten die Mitarbeiter im eigenen Unternehmen informiert, kontrolliert und auch ggfs. sanktioniert werden können. Mehr zum Thema finden Sie unter www.hws-ra.de.

Dr. Hanns-Georg Pipping
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht



Bundesfinanzhof wird entscheiden

Sind Scheidungskosten eine außergewöhnliche Belastung oder sind sie es nicht?

Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) sind ab dem Veranlagungszeitraum 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastung ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerzahler Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Seit dieser Gesetzesänderung wird kontrovers diskutiert, wie Scheidungskosten zu behandeln sind. Auch die bisher bekannt gewordenen Urteile

einiger Finanzgerichte sind uneinheitlich.

Die Finanzgerichte Münster und Rheinland Pfalz sind der Auffassung, dass Scheidungskosten auch ab 2013 eine außergewöhnliche Belastung sind, weil die Scheidung die Existenzgrundlage betrifft. Dagegen entschieden das Niedersächsische und das Sächsische Finanzgericht, dass die Kosten eines Scheidungsverfahrens nicht mehr als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden können.

Was richtig ist, wird nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

Impressum

Herausgeber

H/W/S GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gewerbestraße 17
70565 Stuttgart

Telefon 07 11/7 88 92-0
Telefax 07 11/7 88 92-159

www.hws-partner.de

V.i.S.d.P. für tax-i

Marc-Uwe Fischer

V.i.S.d.P. für H/W/S Dr. Pipping Rechtsanwalts GmbH

Dr. Hanns-Georg Pipping

Textquellen

- DATEV Kanzleinachrichten, 7/2015
- H/W/S Dr. Pipping
Rechtsanwalts GmbH

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.forty-four.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:

www.hws-partner.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

Unangemessene Kosten

Eintragung einer GmbH im Handelsregister bei Unangemessenheit der Gründungskosten

Sieht eine GmbH-Satzung vor, dass die GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € Gründungskosten bis zu 15.000 € trägt, so sind diese Kosten unangemessen. Eine solche Satzungs-gestaltung ist unzulässig und steht der Eintragung im Handelsregister entgegen. Das gilt auch, wenn diese GmbH im Wege der Umwandlung entsteht und als Sacheinlage eine Kommandit-gesellschaft eingebracht wird.

Das hat das Oberlandesgericht Celle entschieden. Zwar kann der im Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH entstehende, nach der Intention des Gesetzgebers grundsätzlich die Gesellschafter als Gründer treffende Kostenaufwand (sog. Gründerkosten für notarielle Beurkundung, Handelsregistereintragung, Bekanntmachung, Aufwendungen für Rechtsanwälte und Steuerberater sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung anfallende Steuern) der Gesellschaft auferlegt werden, sodass diese den Gründungsaufwand zu Lasten ihres Nominalkapitals zu tragen hat; dies gilt jedenfalls dann, wenn der Gründungsaufwand im Gesellschaftsvertrag als Gesamtbetrag gesondert festgesetzt worden ist. Es muss sich allerdings um notwendige Aufwendungen für solche

Kosten handeln, die kraft Gesetzes oder nach Art und Umfang angemessen die GmbH treffen. Da sich eine bezifferte gesetzliche Obergrenze nicht findet, wird in der Praxis vielfach eine Grenze von 10 % des Stammkapitals angewendet.

Eine Aufzehrung des Stammkapitals im Umfang von 60 % durch die mit der Gründung verbundenen Kosten stellt allerdings eine so erhebliche Schmälerung der Sicherung der Gläubiger dienenden Mindesthaftungsmasse dar, dass sich dies mit dem Prinzip der Kapitalbindung und -erhaltung, das einen Vorverbrauch und eine Rückzahlung des Stammkapitals grundsätzlich verbietet, nicht mehr in Einklang bringen lässt.

